

Budo-Verein-Anklam e.V.

Geschäftsstelle: Christine Jeske
Am Bock 42
17389 Anklam

Vorsitzender:
Dr. Jens-Uwe Heiden
Tel: +49(0) 177/4786346
E-mail: info@taekpom.com
Internet : www.taekpom.com

Stellvertretende:
Christine Jeske
+49(0) 178/1314598



Satzung für den gemeinnützigen Verein Budo-Verein-Anklam e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Name des Vereins lautet: Budo-Verein-Anklam e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Anklam.
- 1.3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Anklam unter der Register-Nr. VR 91 eingetragen.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kampf- und Bewegungssportarten.
- 2.2. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 2.3. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch regelmäßige sportliche Übung und Leistung, kontinuierliches Training und häufige Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.
- 2.4. Für jede weitere im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung jedoch unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Gemäß §2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51 ff., AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3.2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
- 3.3. Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist die Finanzordnung des Vereins maßgebend.
- 3.4. Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.5. Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.



§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- a) Kreissportbund Ostvorpommern e.V.
- b) Taekwondo-Union-Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 5.2. Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) notwendig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen auch der Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- 5.4. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen von sechs Monaten, trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- 5.5. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von drei Monaten Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 5.6. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) maximal 2 Rechnungsprüfer



§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahre. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, per Email, per Internet unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 7.3. In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist, abweichend von § 7, Punkt 7.4, $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.6. Eine Abstimmung darf im Verlaufe einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis angezweifelt und/oder ein Formfehler festgestellt wird.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1. Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt; es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die einfache Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.



- 8.7. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Der von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellte Rechnungsprüfer darf weder vom Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand setzt sich aus sieben Personen mit folgenden Funktionen zusammen: Vereinsvorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Jugendreferent/in, Breitensportreferent/in, Schriftführer/in und Elternvertreter/in.
- 9.2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Vorstandsämter können unbesetzt bleiben, wenn hierdurch nicht die Arbeitsfähigkeit des Vereins aufgehoben wird.
- 9.3. Der Vorstand wird auf folgende Weise gewählt:
- a) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand im Block.
 - b) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in und bestimmt die Verteilung der weiteren Funktionen.

Alternativ können die Vorstandsmitglieder nach Funktion von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 9.4. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, wählt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied, das Mitglied des Vereins sein muss, für die restliche Dauer der Amtszeit.
- 9.5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 9.6. Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 9.7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Budo-Verein-Anklam e.V.

Geschäftsstelle: Christine Jeske
Am Bock 42
17389 Anklam

Vorsitzender:
Dr. Jens-Uwe Heiden
Tel: +49(0) 177/4786346
E-mail: info@taekpom.com
Internet : www.taekpom.com

Stellvertretende:
Christine Jeske
+49(0) 178/1314598



- 9.8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen. Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sind berechtigt, dem/der Schatzmeister/in eine Kontovollmacht zu erteilen.
- 9.9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Protokolle

- 10.1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 Vereinsfinanzierung

- 11.1. Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen.
Im Einzelnen:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Sponsoring
 - d) Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern
 - e) Zuwendungen Dritter
- 11.2. Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Zur Festlegung der Beitragshöhe/-fälligkeit ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 11.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Taekwondo Union Mecklenburg-Vorpommern e.V..

§ 12 Inkraftsetzung

Die Satzung tritt am 14.06.2013 in Kraft.

Ort, Datum, Unterschriften